OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-180015/13/KHu

Datum:
Linz, 14. Juli 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Ried zurechenbare Organe aufgrund der Ersatzvornahme der Beseitigung von zwei Gebäuden, deren Beseitigung nach der Oö. BauO 1994 aufgetragen worden war, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit E-Mails vom 18.3.2026, 14:21 Uhr sowie vom 18.3.2026, 15:07 Uhr, und vom 19.3.2026, 5:07 Uhr, erhob der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, Bf) eine Maßnahmenbeschwerde beim Landesver-waltungsgericht Oberösterreich und stellte einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Diese Beschwerde betraf das Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc und die dort *„bereits in Gang [befindliche] Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Abbruch zweier Gebäude auf der oben genannten Liegenschaft)*", wobei der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, die Liegenschaft mit Kaufvertrag aus dem Jahr 2025 erworben zu haben und in kein Verfahren eingebunden gewesen zu sein, obwohl ein Abbruch unmittelbar seine Rechte betreffe (wurde näher ausgeführt). Darüber hinaus wurde auf einen Nistplatz für Falken hingewiesen. Ferner erfolgten Ausführungen zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

2. Aus einer telefonischen Rücksprache bei der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) ergab sich vorläufig, dass es um die Vollstreckung von baubehördlichen Abbruchbescheiden gehe und hierzu auch Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführt worden seien. Das Gericht forderte daraufhin einerseits bei der belangten Behörde schriftlich die Akten des Verfahrens an und teilte andererseits dem Bf schriftlich mit, dass aufgrund der vorliegenden Vollstreckungshandlungen vorläufig von der Unzulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde auszugehen sei und kein Nachweis zu den behaupteten Eigentumsverhältnissen erbracht worden sei.

3. Der Bf gab eine Stellungnahme ab; die belangte Behörde legte die Akten vor und erstattete eine Gegenschrift zur aufschiebenden Wirkung. Diese wurde dem Bf mit Schreiben vom 25.3.2026 übermittelt.

4. Mit E-Mail vom 27.3.2026 wurde mitgeteilt, dass der Vertreter der Bf aufgrund eines schwereren gesundheitlichen Leidens (wurde näher angeführt) so bald wie möglich um das Anliegen kümmern werde. Mit E-Mail vom 6.7.2026 gab der Bf eine Stellungnahme ab, in der er auf Art. 18 Abs. 1 B-VG verwies und nähere Ausführungen in Bezug auf das behauptete Vorkommen von Falken machte, sodass das Gericht ersucht werde, diverse Fragen in diesem Zusammenhang zu prüfen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Nach dem Grundbuch (sowohl im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung als auch im Entscheidungszeitpunkt) ist C__ (nunmehr: Pamminger) – im Folgenden:

Grundeigentümerin – die Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ bbb der KG ccc D__ mit dem Grundstück Nr. aaa. Das Grundstück Nr. aaa ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) ausgewiesenen.

1.2. Mit den unter Punkt I.1. dargestellten E-Mails, die außerhalb der Amtsstunden des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich einlangten und daher allesamt am 19.3.2026 zu ON 1 des Gerichtsakts protokolliert wurden, erhob der Bf eine Maßnahmenbeschwerde. In dieser Maßnahmenbeschwerde wurde der Bf ausdrücklich als Beschwerdeführer bezeichnet; ein Handeln in Vertretung der Grundeigentümerin wurde nicht geltend gemacht.

1.3. Am 7.9.2025 haben der Bf und die Grundeigentümerin einen Kaufvertrag über die Liegenschaft unterfertigt.

Aus dem Grundbuch ergibt sich eine Rangordnung für eine Veräußerung bis 22.10.2026; die diesbezügliche Tagebuchzahl ist in der Aufschrift auch als „letzte TZ" angeführt. Eine Plombe, aus der sich ein Antrag, der beim Grundbuchsgericht eingelangt, aber noch in Arbeit ist, ergeben würde, ist nicht vermerkt (weder im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch im Entscheidungszeitpunkt). Rechte oder Pflichten des Bf an dieser Liegenschaft sind auch sonst aus dem Grundbuch nicht ersichtlich.

1.4. Feststellungen zum Beseitigungs- und Vollstreckungsverfahren:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aurolzmünster vom 20.1.2020, GZ: Bau-1848/2017-52, wurde der Grundeigentümerin in Spruchpunkt II. gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 aufgetragen, die Hütte auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.10.2020, GZ: LVwG-152624/16/JP, hinsichtlich Spruchpunkt II. als unbegründet abgewiesen und die Beseitigungsfrist mit sechs Monaten ab Zustellung des Erkenntnisses festgesetzt. Am 19.10.2020 wurde das Erkenntnis der Grundeigentümerin zuhanden ihres Rechtsvertreters zugestellt. Die von der Grundeigentümerin dagegen erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 15.3.2021, GZ: Ra 2021/05/0036, zurückgewiesen.

Mit Bescheid vom 16.6.2021, GZ: 1848/2017-52, trug der Bürgermeister der Marktgemeinde Aurolzmünster der Grundeigentümerin gemäß § 48 Abs. 2 Oö. BauO 1994 auf, das auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, befindliche Wohnhaus innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides abzutragen. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20.12.2021, GZ: LVwG-

153053/12/JP, als unbegründet abgewiesen und die Frist zur Abtragung des Wohnhauses bis zum 30.9.2022 festgesetzt. Die Zustellung des Erkenntnisses an die Grundeigentümerin erfolgte am 23.12.2021 zuhanden ihres Rechtsvertreters.

Den Aufträgen zur Beseitigung der Hütte bzw. zur Abtragung des Wohnhauses wurde nicht nachgekommen.

Mit Bescheid vom 24.7.2024, GZ: BHRIBA-2021-278373/33-RI, wurde gegenüber der Grundeigentümerin die Ersatzvornahme für die mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aurolzmünster vom 20.1.2020, GZ: Bau-1848/2017-52, aufgetragene Beseitigung der auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, befindlichen Hütte angeordnet. Zudem wurde der Grundeigentümerin aufgetragen, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme 9.060,36 Euro binnen zwei Wochen zu entrichten.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 24.7.2024, GZ: BHRIBA-2022-761854/25-RI, wurde gegenüber der Grundeigentümerin die Ersatzvornahme für die mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aurolzmünster vom 16.3.2021, GZ: 1848/2017-52, aufgetragene Abtragung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, angeordnet. Darüber hinaus wurde der Grundeigentümerin der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme 34.556,90 Euro binnen zwei Wochen zu entrichten.

Die gegen die beiden genannten Bescheide vom 24.7.2024 erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.2.2025, GZ: LVwG-190100/5/JP/SSo, LVwG-190101/4/JP/SSo, mit der Maßgabe näher bezeichneter Spruchkorrekturen als unbegründet abgewiesen, wobei die Spruchkorrekturen deshalb notwendig waren, weil die angefochtenen Bescheide im Spruch bloß die erstinstanzlichen Bescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aurolzmünster als Vollstreckungstitel nannten, nicht aber die diese Bescheide ersetzenden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

1.5. Am 18.6.2025 hat die Grundeigentümerin dem Bf gegenüber der belangten Behörde die Vollmacht erteilt, in allen Belangen betreffend den laufenden Verfahren hinsichtlich die Liegenschaft E-Straße zu kommunizieren, Auskünfte einzuholen sowie notwendige Stellungnahmen abzugeben. Die belangte Behörde hat der Grundeigentümerin mit Schreiben vom 14.10.2025 die Fortführung der Vollstreckungsverfahrens bekanntgegeben und letztmalig die Möglichkeit eingeräumt, bis längstens 31.12.2025 allfällig vorhandene Wertgegenstände aus den Gebäuden zu entfernen bzw. der Verpflichtung zur Beseitigung der beiden Gebäude selbst nachzukommen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass nach Ablauf der Frist die Abtragung der Gebäude ohne weitere Vorankündigung durchgeführt

wird. Das Schreiben erging auch an den Bf als Vertreter der Grundeigentümerin und wurde diesem am 21.10.2025 durch Hinterlegung nachweislich zugestellt.

1.6. Die durchzuführenden Arbeiten wurden Anfang März 2026 von der belangten Behörde an befugte Firmen vergeben; mit der Umsetzung wurde am 16.3.2026 begonnen. Im Zeitpunkt des Einlangens der Maßnahmenbeschwerde waren die Abbrucharbeiten in Gange, wobei Vertreter der belangten Behörde wiederholt vor Ort waren.

2. Die Feststellungen ergeben sich aus der Einschau in das offene Grundbuch und der Gegenschrift der belangten Behörde, deren Sachverhaltsausführungen sich auch mit den vorgelegten Akten sowie den Akten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich decken. Den Sachverhaltsausführungen in der Gegenschrift wurde vom Bf auch nicht entgegengetreten.

3. Die Durchführung einer Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt; die Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, zumal sich die angefochtene behauptete Befehls- und Zwangsgewalt aus der Beschwerde zu ergeben hat und insoweit keine Ergänzungen in Betracht kommen (siehe dazu die rechtlichen Ausführungen). Bei der Beurteilung der (Un-)Zulässigkeit dieser Beschwerde waren dann keine Fragen zu klären, die eine Erörterung notwendig erscheinen ließen, zumal hierzu eindeutige höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Auch ergänzende Sachverhaltsermittlungen waren aufgrund der Unzulässigkeit der vorliegenden Beschwerde nicht mehr geboten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar – d.h. ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als Ausübung von „Zwangsgewalt", zumindest aber als – spezifisch verstandene – Ausübung von „Befehlsgewalt" gedeutet werden kann. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsakts in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Liegt kein ausdrücklicher Befolgungsanspruch vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des

behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. etwa VwGH 4.5.2022, Ra 2022/09/0029, mit zahlreichen Nachweisen auf die höchstgerichtliche Rsp).

2. Die vorliegende Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil der Bf nicht der Eigentümer der vom Abbruch betroffenen Gebäude ist:

2.1. Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ist die Behauptung der Verletzung in subjektiven Rechten durch die Maßnahme sowie die Möglichkeit dieser Rechtsverletzung. Diese liegt dann vor, wenn die Maßnahme in die Rechtssphäre des Bf eingreift, dieser somit Adressat des betreffenden Aktes ist. Fehlt dem Bf diese Beschwerdelegitimation, ist die Beschwerde mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa *Leitl-Staudinger* in Fischer/Pabel, Handbuch Verwaltungsgerichtsbarkeit[3] 9. Kap, Rz 1 und 27).

2.2. Nach dem Grundsatz „superficies solo cedit" fällt ein auf einem Grundstück errichtetes Bauwerk als Zugehör gemäß § 297 ABGB grundsätzlich in das Eigentum des Grundeigentümers. Gemäß dem im § 431 ABGB und im § 4 GBG verankerten Eintragungsgrundsatz (Intabulationsprinzip) kann die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung bücherlicher Rechte – von den im Beschwerdefall nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen (z.B. Erwerb des Erben durch Einantwortung, Erwerb des Erstehens bei einer Zwangsversteigerung durch Zuschlag, Erwerb durch Enteignung entsprechend den jeweiligen Verwaltungsvorschriften, Erwerb durch Ersitzung nach Zeitablauf) – nur durch Eintragung im Grundbuch bewirkt werden. Das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache geht im Hinblick auf den im § 431 ABGB und § 4 GBG normierten Eintragungsgrundsatz mit der bücherlichen Einverleibung über.

2.3. Der Bf ist im Grundbuch nicht als Eigentümer der Liegenschaft eingetragen. Dazu kommt, dass es im Grundbuch keinen Hinweis auf ein eingelangtes, aber noch nicht eingetragenes Ansuchen gibt (fehlende „Plombe"; auch rund vier Monate nach Beschwerdeerhebung ist eine solche nicht ersichtlich), sodass es auch keinen Ansatz dafür gibt, dass ein Eigentumsübergang auf den Zeitpunkt des Abbruches der Gebäude zurückwirken könnte.

3. Selbst wenn man auf das vom Bf vorgebrachte „außerbücherliche" Eigentum abstellen würde oder sonst einen Eigentumsübergang annehmen würde, ändert dies nichts an der Unzulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde:
3.1. Prüfungsgegenstand in einem Verfahren nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist die vom Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu bezeichnende angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Mit dieser Angabe wird der Prozessgegenstand des Maßnahmenbeschwerdeverfahrens

festgelegt; das Verwaltungsgericht hat ausschließlich jene Maßnahme zu beurteilen, die in der Beschwerde ausdrücklich als angefochten bezeichnet wird (so etwa VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0287, mwN). Es ist in der Beschwerde das beanstandete Geschehen sachverhaltsmäßig darzustellen; das Verwaltungsgericht hat dann das beschriebene Verwaltungsgeschehen zu beurteilen und nicht das gesamte Umfeld eines Verwaltungsgeschehens selbständig auf alle denkmöglich einhergehenden Beeinträchtigungen zu erfassen. Daher wäre auch eine spätere, nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist erfolgte, Ergänzung um ein von der „ursprünglichen" Beschwerde nicht erfasstes Faktum unzulässig (siehe ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 9 VwGVG Rz 52 und VwGH 23.9.1998, 97/01/0407).

3.2. Der Bf wendet sich in seiner Maßnahmenbeschwerde gegen den behördlichen Abbruch von zwei Gebäuden auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft.

3.3. Wie festgestellt – dies wurde vom Bf auch nicht in Zweifel gezogen – basierten die Abbruchmaßnahmen nicht auf einer unmittelbaren eigenen Veranlassung eines Verwaltungsorgans, sondern erfolgten auf der Grundlage von rechtskräftigen Beseitigungsaufträgen, zu denen Vollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) geführt wurden.

3.4. Unter dem Begriff der Vollstreckung sind allgemein die behördlicherseits gesetzten Maßnahmen zu verstehen, die dazu dienen, jenen Zustand tatsächlich herzustellen, der dem in einem Bescheid geäußerten Willen der Behörde entspricht. Sowohl vorbereitende Arbeiten als auch Arbeiten, die mit der Abräumung der Baustelle zusammenhängen, sind zur Ersatzvornahme zu zählen (vgl. VwGH 30.3.2023, Ra 2023/07/0014, mwN; siehe ferner VwGH 8.4.2014, 2011/05/0050).

Vollstreckungshandlungen, die auf Grund einer Vollstreckungsverfügung von Verwaltungsorganen gesetzt wurden, stellen keine Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar und können nicht mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden; dies gilt jedoch nicht, wenn sie ohne vorangegangene Vollstreckungsverfügung gesetzt werden oder über eine solche hinausgehen (siehe zuletzt etwa VwGH 25.10.2018, Ra 2018/09/0068, mwN).

Wird der Ersatzvornahme Widerstand entgegengesetzt, ist dieser durch Zwangsmaßnahmen – allenfalls unter Beiziehung von Exekutivorganen (§ 9 VVG) – zu überwinden. Solche Akte bedürfen keiner Anordnung durch eine gesonderte Vollstreckungsverfügung. Sie sind exekutive Hilfsakte und daher keine Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; sie können somit auch nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden (siehe idS. VwGH 20.9.2012, 2012/06/0107 und 2012/06/0113, mwN).

3.5. Wie die wiedergegebene Rechtsprechung zeigt, sind Vollstreckungshandlungen daher grundsätzlich nicht mit einer Maßnahmenbeschwerde anfechtbar. Es wurde auch keine Konstellation aufgezeigt, in der ausnahmsweise eine Maßnahmenbeschwerde in Betracht käme:

Wie festgestellt, liegen Vollstreckungsverfügungen vor. Der Bf behauptet in seiner Maßnahmenbeschwerde nicht im Ansatz, dass und inwieweit von diesen Vollstreckungsverfügungen abgewichen worden wäre, oder worin er sonst (außer in der Durchführung der bescheidmäßig verfügten Abbrüche) eine Maßnahme erblicken würde. Ein behördliches Agieren außerhalb einer Vollstreckungsverfügung bildet daher keinen Gegenstand der Maßnahmenbeschwerde des Bf.

3.6. Die vorliegende Maßnahmenbeschwerde gegen Vollstreckungsvorgänge nach dem VVG erweist sich daher als unzulässig (siehe VwGH 25.10.2018, Ra 2018/09/0068).

3.7. Daran ändert es auch nichts, dass der Bf vorbringt, dass nicht er, sondern die Rechtsvorgängerin, in die vorgelagerten behördlichen Verfahren involviert war:

Sämtliche Bescheide stammen aus einer Zeit vor dem vom Bf thematisierten Kaufvertrag. Es konnte daher nur die Grundeigentümerin als Partei zu diesen Verfahren beigezogen werden.

Einem Beseitigungsauftrag nach der Oö. BauO 1994 kommt dingliche Bescheidwirkung zu. Dingliche Wirkung bedeutet, dass der Rechtsnachfolger in die Stellung der Rechtsvorgängerin eintritt. Die baupolizeilichen Aufträge wirkten demnach auch gegen den Bf, würde sein Vorbringen zutreffen, dass er das Eigentum an der Liegenschaft erworben hat.

Wenn dem Vollstreckungstitel dingliche Wirkung zukommt, kommt auch der Vollstreckungsverfügung dingliche Wirkung zu. So richtet sich etwa die Vollstreckung eines baupolizeilichen Auftrages aufgrund der dinglichen Wirkung eines baubehördlichen Bescheides gegen den jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit, solange die Ersatzvornahme nicht abgeschlossen ist; ein Rechtsnachfolger hat daher kraft dinglicher Wirkung die Vollstreckung einer sachbezogenen Leistungspflicht durch Ersatzvornahme hinzunehmen und behördlich veranlasste Arbeitsleistungen an der Sache zu dulden (siehe dazu ausführlich *Granner*, Vollstreckungsrechtliche Aspekte der dinglichen Wirkung öffentlicher Pflichten, ZfV 2014/500, 323, 328 f, mwN).

4. In der Eingabe vom 6.7.2026 verweist der Bf im Wesentlichen auf den Aspekt von möglichen Nistplätzen von Falken. Davon abgesehen, dass sich die belangte Behörde vor Durchführung des Abbruches mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt hat, ist nicht ersichtlich, in welches subjektive Recht des Bf

damit eingegriffen worden wäre bzw. inwieweit sich daraus die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt gegenüber dem Bf ergeben würde. Auch insoweit kann eine Zulässigkeit einer Maßnahmenbeschwerde nicht erblickt werden.

5. Die Maßnahmenbeschwerde ist daher unzulässig.

Mit der Entscheidung in der Hauptsache wird ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos (vgl. etwa VwGH 16.12.2024, Ra 2024/11/0069, mwN), sodass sich ein gesonderter Abspruch darüber erübrigt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Bf schon ursprünglich mit der (vorläufigen) Annahme der Unzulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde konfrontiert wurde und sich die dafür maßgebenden Gründe bestätigt haben. Es ist nicht ersichtlich, dass den Verwaltungsgerichten eine Befugnis zukommen würde, in Bezug auf einen Vorgang, der offenkundig keine Maßnahme im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG darstellt, vorläufig dessen Aussetzung oder Beendigung anzuordnen.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass Vollstreckungshandlungen nach dem VVG keine unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt darstellen und daher eine Maßnahmenbeschwerde unzulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer